



Satzungen

~~des Statut, Regulatio~~

des Gefangenen?

Kirchfahrt Michelwitz

Michelwitz bei Lütka,
den 1. Junius 1898.

§1. Name und Zweck des Vereins.

Das am 1. Januar 1898 gegründete Gesangs-
verein nicht seiner Mitglieder vorzugsweise
den kirchlichen Gesangs- und trägt den
Namen "Gesangsverein Kirchfahrt Michelwitz"



§2.
Der Verein bezweckt die Förderung des Gesangs
als einem Mittel zur Fortbildung und zur
Kultur des Gesangsvereins. Hinsichtlich des Gesangs
Wohlwollens und der Fortbildung des Gesangs-
vereins angestrebt werden, ist der Fall Politik
und Gesangsvereins.

Zur Erreichung dieses Zweckes findet jede
Woche ein Mal ein Gesangsverein in
der Gasthaus zu Michelwitz statt.

§3. Erwerbung der Mitgliedschaft.

Mitglieder des Vereins können jede unbefristet-
ten unbefristet Personen vorzugsweise
20 Jahren werden. Gesangsverein auf-
nahme in den Verein sind unbefristet
pflichtlich dem Vorstande anzugeben. Wenn
die Aufnahme nicht stattfinden die Aufnahme
Mitglieder durch Abstimmung in der
Vergangenheit.

§ 4.

Das Gogal mit der Abstimmung wird dem Auf-
aufsehermeister dem dem Wappstapel mitgebracht.
Darauf unterzeichnet und besiegelt der Gerichtsherr
den von 3 Mark wofür der Aufsehermeister
die Rüste und Kisten nimmt. Mitgeliefert.

Jeder Aktiva Mitgeliefertzahl 25 Pf. Leuathständer.
Jeder Passiv Mitgeliefertzahl 30 Pf. Leuathständer.

§ 5.

Die Leuathständer sollen die Gemeindeglieder
sind sein sollen. Auf demselben der Gerichtsherr
sammeln kann die Leuathständer wofür er
soll.

§ 6.

Der Gemeindeglieder aufgefunden werden alle
Rüste an dem Wapen, hat zum Leuathständer
zu besichtigen mit zum Besuche zum Gerichtsherrn
Wapen und kann ein mit einem Mitgeliefert
werden.

Man soll gedulden Soldaten, sollen sollen
wofür an dem Wapen aufgefunden in solch
wegzugehen, können ohne Gerichtsherrn
der Mitgeliefert werden.

§ 7.

Der Wapen unterzeichnet Aktiva, Passiv
und Gemeindeglieder. Die Aktiva mit-
geliefert sind besichtigt an dem Wapen

übungen sagalemäßig zu befolgen,
sinnvoll und richtig zu sein. Kopf hat 10 Pf. Kopf.

§ 8.
Der dem Verein 25 Jahre alt aktives Mitglied
angeführt hat ist Ehrenmitglied.

Kassen Mitglieder können auf die dem
Vereinsmitglied beizufügen und haben sich
sicher zu machen. Entschieden sollen sein.
Kassen Mitglieder können Aktive werden
und eingekauft.

Der Vorstand muss über 30 Jahre alt sein.

§ 9.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

a. An dem Vereinsmitglied teilzunehmen.

b. Beiträge zu zahlen.

c. Besuche zu machen.

§ 10.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

a. Das Vereinsgeld zu zahlen,

b. Die Monatsbeiträge zu zahlen,

c. Die Vereinsmitglieder zu besuchen,

d. An der Vereinsarbeit teilzunehmen,

e. Dem Verein Geld zu zahlen.

f. Auf dem Verein einen Platz zu besetzen
dass zu erwarten.

Das Auswärtige ^{§ 11.} steht jedem jedwederzeit frei,
Nur bezugnehmend des Hinzus für den Coruspa-
den Monat wird es nicht lassen, so solches aber
alle Rechte aus Tassa und Signa für den
des Hinzus. § 12.

Das Auswärtige wofolgt

a. wegen zähliger des Latzungen des Tassa.

b. wegen pflanzten Latzungen bei Hinzus-
zungen und in des Tassa, sowie
Auswärtige des Hinzus.

c. wegen pflanzten Calender, sowie
und politischer Hinzus, sowie
des Hinzus.

d. bei denen, welche die Bürgerliche
Hinzus, sowie
des Hinzus.

e. wenn die Hinzus Tassa, sowie
die sind.

Das Auswärtige ^{auswärtig} steht die Tassa, sowie
zu ~~stellen~~, und die Tassa, sowie
zu bezugnehmend.

Auswärtige können nicht wieder
Auswärtige sind.

Vertheilung und Ausfertigung d. Urtheils.

Die Geschäftsakte des Urtheils werden befragt

1. Vom Hauptkassirer
2. Vom Reichssekretär
3. Von dem Reichsgerichtsrath
4. Von dem Reichsgerichtspräsidenten.

§ 14.
 Am den Tagen des Urtheils stellt der Hauptkassirer. Dillinger leitet und beantwortet dem Urtheil, schriftlich in seinem Namen Antworten ab, unter Mitzeichnung des Gesammt-Reichssekretärs, und unterschreibt sich der Gesammt-Reichssekretär in demselben dem in dem Urtheil enthaltenen Inhalt. Er setzt für Ordnung in dem Urtheil, die bei Urtheilungen zu sorgen, dem Aufgenommenen und Außgenommene die best. Mittheilung zu machen, keine Ausgaben bis zu 100 M. mit Zustimmung des Reichssekretärs machen, seit dem Ende des Urtheils in dem Urtheil zu handeln und dem Urtheil würdig zu verhalten.

§ 15.

Zum Gesammt Ausschuß gehören
Vorsteher und Stellvertreter
Kassierer und Stellvertreter
Schriftführer und Stellvertreter
Liebhabermeister und Stellvertreter
und 2 passive Mitglieder.

§ 16.

Die Voreingetragenen die Voreingetragenen
pünktlich zu befragen, bis zu Ende aus
zufragen, sowie bei Ausgängen im
Kontext persönlich teilzunehmen.

§ 17.

In der Hauptversammlung zu Wissen
nehmen werden die Auswärtigen
nachdem bestimmt die Ordnung
gilt.

Die Auswärtigen auszuhalten ist
auch 2 Jahre, jedoch aus und sind
wieder wählbar. Die Wahl geschieht
durch Zettel.

Wenn die Auswärtigen wählbar
und Auswärtigen aus, so tritt der
Stellvertreter an ihre Stelle.

Die Einzelordnungen zu dem äußeren werden:
dieser Versammlung gepflicht
durch Loben mit Wohlwollen.
(Rundschreiben.)

Das Anordnungs ist der. (Baldmöglichst.)
§ 18.

Bei Aufsichtern unterscheidet die einfache
Himmelsrichtung, bei Himmelsrichtung
sind die der Vorsteher der Aufsicht zu
geben, bei Aufsicht unterscheidet der
Lob. Aufsicht können die Aufsicht zu
vollziehen werden wenn die großen
Himmelsrichtung damit einverstanden ist.
Die Mitglieder sollen der Protokollangabe
form und vor dem der Vorsteher die
Versammlung gepflicht nach jeder
zu werden.

§ 20.

Vorlagen bei der Hauptversammlung
sind:

- a. Von Aufsicht.
- b. Aufnahme der Aufsicht der Aufsicht.
Richtigstellung.
- c. Aufsicht der Aufsicht Mitglieder, (die
Aufsicht.)

D. Aufsprüzung über den Kopf des Ziertrichters
des und des Moutthymen.

E. Anwendung des Korkens (Aubrey fingen
muß 4 Loth vor dem Kopf des Korkens
angebracht sein und genau feststehen.)

F. Aufsprüzung über den Kopf des
von dem Korkens.

G. Aufsprüzung über den Kopf und den Kork
von dem Korkens.

H. Aufsprüzung über den Kopf des Korkens.

I. Aufsprüzung über den Kopf des Korkens
und Auflösung des Korkens.

Bei Auflösung muß man auf
 $\frac{3}{4}$ Maß sein.

Das Aubrey des Korkens von 10 Maß
Korkens sein, muß 4 Maß
von dem Kopf des Korkens
angebracht sein.

Bei dem Korkens
Korkensammlung muß man
von dem Korkens
aus sein.

Das Aufsprüzung muß man
von dem Korkens sein.

Die letzte Voraussetzung besteht
aus dem Voraussetzungen des Mannich-
nigen Korns. Es dient uns zu Grunde
der öffentlichen Rechtlichkeit,
der Ansehnlichkeit oder der Gerechtigkeit.

§ 21.

Das zuletzt erwähnte Hauptkapitel
umfasst den Schluss der Auflösung
ganzheitlich bis zum Ende zu verfolgen.

Nr.	Gegenstand.	Zeit der Anschaffung.	Preis		Bemerkungen.
			M.	S.	
1.	Ein Kupferförm. Glasier	1898.	40	-	Verinsigant
2.	Ein Kork mit 3 Sägen	1898.	5	-	Gusswerk
3.	Ein Löffel N. M. G. Albers	1898.	5		Gusswerk
4.	Ein Kork mit gelb. Zerklein.	1898.	1		
5.	Ein Klingel mit Griff	1898.	-	75	Verinsigant
6.	Ein Kupfabzug	1898.	2	-	Verinsigant
7.	Ein Protokollbüch	1898.	3	-	Verinsigant
8.	Ein KantschkeStampel	1898.	2	50	Verinsigant
9.	Ein Kork mit 25	1898.	-	50	Verinsigant
10.	Ein Korkkissen	1898.	-	50	Verinsigant
11.	Ein Handb. „Zins in“	1898.	1	-	Verinsigant
12.	Ein Handb. „Willkommen“	1898.	1	-	Verinsigant
13.	12 Stück zum i. reißfäden	1898.	1	20	Verinsigant
14.	Ein Ligamentstapel	1898.			Ligament des Lagers

Nr.	Gegenstand.	Zeit der Anschaffung.	Preis		Bemerkungen.
			fl.	sch.	
15.	2 Kängelampfen		-	60	Verwahrt.
16.	2 Kängel (Käse in Öl)		-	-	Verwahrt.
17.	30 Ländereien v. J. 1898		à	1 50	Lig. 1000 ing. M. 1/2
18.	10 Ländereien im f. l. K. 1898				Verwahrt.
19.	10 Ländereien im f. l. K. 1898				Verwahrt.
20.	10 Ländereien im f. l. K. 1898				Verwahrt.
21.	10 Ländereien im f. l. K. 1898				Verwahrt.
22.	10 Ländereien im f. l. K. 1898				Verwahrt.
23.	10 Ländereien im f. l. K. 1898				Verwahrt.
24.	10 Ländereien im f. l. K. 1898				Verwahrt.
25.	10 Ländereien im f. l. K. 1898				Lig. 1000 ing. M. 1/2
26.	10 Ländereien im f. l. K. 1898				Verwahrt.
27.	10 Ländereien im f. l. K. 1898		9	-	Verwahrt.
28.					